

GEMEINDE ST. KANZIAN AM KLOPEINER SEE
Klopeiner Straße 5
9122 St. Kanzian
Tel: 04239-2224
E-Mail: st-kanzian@ktn.gde.at

VERORDNUNG **(Konsolidierte Fassung)**

des Gemeinderates der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See vom 22.08.2012, Zahl: 693/2012, in der Fassung 26.09.2022, Zahl: 15/2022, mit der Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebührenverordnung)

Gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes 1997 - K-GKG, LGBl. Nr. 107/1999, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2022, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Für die Bereitstellung und Benützung der Gemeindewasserversorgungsanlage St. Kanzian wird eine Wasserbezugsgebühr, geteilt in Bereitstellungs- und Benützungsgebühr, ausgeschrieben.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

Für die Bereitstellung und die Möglichkeit der Benützung der Gemeindewasserversorgungsanlage ist eine Bereitstellungsgebühr, für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.

§ 3 Bereitstellungsgebühr

(1) Die Höhe der Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten des Grundstückes oder Bauwerkes, für welches eine Anschluss- und Benützungspflicht erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde, mit dem Beitragssatz.

(2) Der Beitragssatz beträgt:

ab 01.10.2022	45,00 Euro
ab 01.10.2023	48,00 Euro

§ 4 Benützungsgebühren

(1) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der tatsächlichen, mittels Wasserzähler in Kubikmeter ermittelten Wassermenge, mit dem Gebührensatz.

(2) Der Gebührensatz beträgt:

ab 01.10.2022	1,30 Euro
ab 01.10.2023	1,35 Euro

§ 5
Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr (Bereitstellungs- und Benützungsg Gebühr) ist der Eigentümer des an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes oder Bauwerkes verpflichtet.

§ 6
Abrechnungszeitraum

- (1) Der Abrechnungszeitraum für die Festsetzung der Wasserbezugsgebühr (Bereitstellungs- und Benützungsg Gebühr) umfasst jeweils ein Abrechnungsjahr.
- (2) Das Abrechnungsjahr umfasst den Zeitraum vom 01.10. bis 30.09. eines jeden Jahres.

§ 7
Festsetzung der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühr (Bereitstellungs- und Benützungsg Gebühr) ist mit Ablauf des Abrechnungsjahres mit Abgabenbescheid festzusetzen.
- (2) Halbjährlich ist jeweils am 31.03. eine anteilige Vorauszahlung im Ausmaß von 50 von Hundert der im vorangegangenen Abrechnungsjahr festgesetzten Wasserbezugsgebühr zu leisten.

§ 8
Inkrafttreten

Der Bürgermeister:

(Thomas Krainz)